

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

A. Zielsetzung

Die Tagessätze des Wehrsoldes, die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 erhöht worden. Die Anpassung dieser Leistungen an die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint dringend geboten.

B. Lösung

1. Anhebung der Tagessätze des Wehrsoldes
in der Wehrsoldgruppe 3 um 1,40 DM,
in der Wehrsoldgruppe 4 um 1,50 DM und
in allen anderen Wehrsoldgruppen um 1 DM;
2. Erhöhung der besonderen Zuwendung um 25 DM von 245 DM
auf 270 DM;
3. Erhöhung der Monatsbeträge des Entlassungsgeldes bei Ledigen von 65 DM auf 70 DM und bei Verheirateten von 75 DM auf 80 DM.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten betragen

		jedoch 1981
im Bundeswehrbereich	110,2 Millionen DM	58,0 Millionen DM
im Zivildienstbereich	15,15 Millionen DM	3,6 Millionen DM

zusammen . . . 125,35 Millionen DM 61,6 Millionen DM

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (13) – 372 31 – We 22/81

Bonn, den 14. Juli 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines
Zehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 502. Sitzung am 10. Juli 1981 beschlossen, gegen den
Geszentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu
erheben.

Schmidt

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuwendung beträgt zweihundertsiebzig Deutsche Mark.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes siebenzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685) erhalten, beträgt das Entlassungsgeld achtzig Deutsche Mark.“

3. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Wehrsold

Wehrsold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsold- tagessatz DM
1	Grenadier	7,50
2	Gefreiter	9,—
3	Obergefreiter	9,90
4	Hauptgefreiter	11,—
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	12,—
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	13,—
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	14,—
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	15,—
9	Hauptmann	16,—
10	Major, Stabsarzt	17,—
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt Oberfeldarzt	18,—
12	Oberst, Oberstarzt	19,—
13	Generale	21,—

Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,80 Deutsche Mark täglich.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Tagessätze des Wehrsoldes, die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld sind zuletzt durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 23. Januar 1978 (BGBl. I S. 157) mit Wirkung vom 1. Januar 1978 erhöht worden.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sollen der Wehrsold, die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld erhöht werden.

Nach § 35 Abs. 1 und 2 des Zivildienstgesetzes findet die Änderung des Wehrsoldgesetzes entsprechende Anwendung auf Zivildienstleistende.

II. Im einzelnen

Zu § 1 Nr. 1

Die besondere Zuwendung entspricht in ihrer Höhe im wesentlichen dem Monatsbetrag des Wehrsoldes der Wehrsoldgruppe 2. Eine Erhöhung des Wehrsoldes hat deshalb zwangsläufig eine Erhöhung der besonderen Zuwendung zur Folge.

Zu § 1 Nr. 2

Die Vorschrift enthält eine Erhöhung der Monatsbeträge des Entlassungsgeldes um 5 DM sowie eine redaktionelle Anpassung. Nach 15monatigem Grundwehrdienst beträgt das Entlassungsgeld

- 1 050 DM für einen Ledigen und
- 1 200 DM für einen Verheirateten.

Zu § 1 Nr. 3

Die Tagessätze des Wehrsoldes werden mit Ausnahme der Wehrsoldgruppen 3 und 4 einheitlich um einen Betrag von 1 Deutsche Mark angehoben. In der Wehrsoldgruppe 3 (Obergefreiter) beträgt die Erhöhung des Tagessatzes 1,40 Deutsche Mark und in der Wehrsoldgruppe 4 (Hauptgefreiter) 1,50 Deutsche Mark.

Die stärkere Anhebung des Wehrsoldes in den Wehrsoldgruppen 3 und 4 soll der Bedeutung und Wertigkeit der Funktionen der Ober- und Hauptgefreiten Rechnung tragen und einer Nivellierung des Wehrsoldes entgegenwirken.

Die Wehrsoldtagessätze ab Wehrsoldgruppe 5 (Unteroffizier) aufwärts wirken sich grundsätzlich nur auf

Wehrübende aus. Diese erhalten neben dem Wehrsold zusätzliche Leistungen; den Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird das Gehalt weitergezahlt, alle übrigen Soldaten erhalten Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf hat folgende jährliche Mehrbelastungen des Bundes zur Folge:

Einzelplan	Wehrsold (Millionen DM)	Besondere Zu- wendung (Millionen DM)	Entlas- sungsgeld (Millionen DM)	Zusammen (Millionen DM)
14 (BMVg)	91,8	5,8	12,6	<u>110,2</u>
11 (BMA)	12,7	0,85	1,95 ab Kosten- beitrag	15,5
			insgesamt BMVg BMA	<u>0,35</u> <u>15,15</u> 110,2 15,15 <u>125,35</u>
Für 1981 ergeben sich:				
14 (BMVg)	45,9	5,8	6,3	<u>58,0</u>
11*) (BMA)	3,2	–	0,5 ab Kosten- beitrag	3,7
			insgesamt BMVg BMA	<u>0,1</u> <u>3,6</u> 58,0 3,6 <u>61,6</u>

*) Zu Epl. 11: Wegen des besonderen Abrechnungsverfahrens mit den Beschäftigungsstellen (1/4 jährlich nachträglich) wirken sich die den Zivildienstleistenden zu gewährenden höheren Geldbezüge im Haushaltsjahr 1981 nur zum Teil aus.